

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-Verein/

Vorlage 120/2022
Datum 19.04.2022

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: Vereinsauflösung Gesundheitsregion Reutlingen-Tübingen-Zollernalb e.V. - Zuwendung an Tafel e.V.

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Der gemeinnützige Verein Gesundheitsregion Reutlingen-Tübingen-Zollernalb e.V. (Verein) wurde im Jahr 2011 mit dem Zweck der Förderung des Gesundheitswesens in der genannten Region gegründet. Die Mitarbeit und die Kontaktstelle der Stadt Tübingen erfolgte durch die Wirtschaftsförderung.

Nach mehrjähriger Tätigkeit haben die Mitglieder am 16.12.2019 einstimmig die Auflösung und die Liquidation des Vereins wegen abnehmender Mitgliederzahlen beschlossen. Die Auflösung und die Liquidation wurden mit Eintragung ins Vereinsregister zum 02.11.2021 beendet. Der Verein wurde gelöscht. Das auf die Universitätsstadt Tübingen entfallende Vermögen beläuft sich nach der Liquidationsabschlussbilanz zum 31.05.2021 auf 6.083,00 Euro.

Die Mitgliederversammlung schlug in ihrer letzten Sitzung vor, die Städte mögen das verbliebene Vermögen des Vereins an die regionalen Organisationen „Die Tafel“ weiterleiten. In Tübingen ist die regionale Organisation die Tübinger Tafel e.V..

In § 16 der Vereinssatzung ist geregelt, dass das nach der Auflösung des Vereins übriggebliebene Vermögen jeweils zu einem Drittel an die Städte Reutlingen, Tübingen und Balingen fällt. Die Städte haben die Auflage diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auswahl der gemeinnützigen Verwendung obliegt der Stadt. In analoger Anwendung von § 12 Abs. 1 Nr. 22 a der Hauptsatzung, wonach der Oberbürgermeister Freiwilligkeitsleistungen bis zu 10.000 Euro in eigener Zuständigkeit gewähren kann, hat der Oberbürgermeister entschieden der Empfehlung der Gesellschafterversammlung zu folgen, und den Tübinger Anteil der Mittel an die Tübinger Tafel e.V. weiter zu leiten.

Die zugegangenen Mittel aus der Vereinsauflösung stellen keine Spende dar, über deren Annahme der Verwaltungsausschuss entscheiden müsste, weil sie nicht der Vermögensvermehrung der Stadt dienen, sondern satzungsmäßig einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt werden müssen.